



per E-Mail: [REDACTED]

Ihr Antrag auf Informationszugang zu den Sitzungsprotokollen der Zentralen Ethik-Kommission für Stammzellenforschung

Ihre E-Mail v. 09.10.2019

25.10.2019

Unser Zeichen
1.11.05/0006#0063

Sehr [REDACTED]

Robert Koch-Institut
zentrale@rki.de
Tel. +49 (0)30 18754-0
Fax-2328
IVBB-Rufnr. 754-0
www.rki.de

auf Ihren Antrag teilen wir Folgendes mit:

Der von Ihnen geltend gemachte Anspruch auf Informationszugang zu den Protokollen besteht nicht.

Den Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes gehen Regelungen über den Zugang zu amtlichen Informationen in anderen Rechtsvorschriften vor (§ 1 Abs. 3 IFG). Das Informationsfreiheitsgesetz findet insoweit keine Anwendung.

Eine solche abweichende Regelung über den Informationszugang enthält § 11 des Stammzellgesetzes (StZG). Nach dieser Vorschrift werden die Angaben über die embryonalen Stammzellen und die Grunddaten der genehmigten Forschungsvorhaben durch die zuständige Behörde in einem öffentlich zugänglichen Register geführt. Für die Aufnahme in das Register können verwendet werden:

- die Angaben über die betreffenden embryonalen Stammzellen,
- der Name und die berufliche Anschrift der für das Forschungsvorhaben verantwortlichen Person,

Bearbeitung von

[REDACTED]
Oberregierungsrat

[REDACTED]@rki.de

Tel. [REDACTED]

Das Robert Koch-Institut
ist ein Bundesinstitut
im Geschäftsbereich des
Bundesministeriums für
Gesundheit



- die Grunddaten des Forschungsvorhabens, insbesondere eine zusammenfassende Darstellung der geplanten Forschungsarbeiten einschließlich der maßgeblichen Gründe für ihre Hochrangigkeit, die Institution, in der sie durchgeführt werden sollen, und ihre voraussichtliche Dauer

(§ 10 Abs. 2 StZG). Im Übrigen sind die Antragsunterlagen nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung vertraulich zu behandeln (§ 10 Abs. 1 StZG). Wird ein Antrag vor der Entscheidung über die Genehmigung zurückgezogen, hat die zuständige Behörde die über die Antragsunterlagen gespeicherten Daten zu löschen und die Antragsunterlagen zurückzugeben (§ 10 Abs. 3 StZG).

Ferner besteht der Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt (§ 3 Nr. 4 IFG). Insoweit ordnet § 12 Abs. 4 Satz 2 der ZES-Verordnung (ZESV) komplementär zu den dargestellten Regelungen des Stammzellgesetzes über den Informationszugang ausdrücklich an, dass das Sitzungsprotokoll vertraulich zu behandeln ist. Damit wird zugleich dem Schutz der Antragsunterlagen nach § 10 StZG Rechnung getragen, da diese ja wesentlicher Beratungsgegenstand der ZES sind.

Da unzweifelhaft ein erhebliches öffentliches Interesse an der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsprozesse auf dem Feld der Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen besteht, wurde dieses vom Gesetzgeber nicht nur - wie nach dem Informationsfreiheitsgesetz - gegenüber einzelnen Anfragenden, sondern pro-aktiv gegenüber der gesamten Öffentlichkeit anerkannt. Hierfür ist speziell das Register genehmigter Anträge nach § 11 Stammzellgesetz vorgeschrieben, das umfangreiche Informationen zu den jeweils genehmigten Forschungsvorhaben enthält (im Internet unter www.rki.de > Gesundheit A - Z > Stammzellen > Register genehmigter Anträge nach dem § 11 Stammzellgesetz) . Zugleich stellt das Register eine antizipierte Ausnahme von Prinzip der Vertraulichkeit der Antragsunterlagen dar. Weitere Informationen über die Tätigkeit der Zentralen Ethik-Kommission für Stammzellenforschung können den jährlichen Tätigkeitsberichte nach § 14 ZESV entnommen werden (im Internet unter www.rki.de > Kommissionen > Zentrale Ethik-Kommission für Stammzellenforschung > Tätigkeitsberichte). Ferner legt die Bundesregierung dem Bundestag zweijährliche Erfahrungsberichte über die Durchführung des Stammzellgesetzes nach § 15 StZG vor, die als Parlamentsdrucksachen veröffentlicht werden (zuletzt Deutscher Bundestag, Drucksache 19/10060) und in denen sich auch Angaben zu den Entscheidungen der ZES finden

Zum Hintergrund: Forschungsvorhaben, die in Deutschland unter Verwendung von humanen embryonalen Stammzellen durchgeführt werden, bedürfen

einer behördlichen Genehmigung durch das Robert Koch-Institut (RKI). Zu jedem dieser Vorhaben muss vor Entscheidung durch das RKI eine Stellungnahme der ZES vorliegen. In der Praxis wurden bislang alle Entscheidungen des RKI über die Genehmigungsfähigkeit der Anträge in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der ZES getroffen. Insofern spiegelt das Register auch die Tätigkeit der ZES recht gut wieder.

Auf die von Ihnen aufgeworfene Frage nach einer ggf. bestehenden Gebührenpflicht für den beantragten Informationszugang kommt es bei der geschilderten Rechtslage nicht an.

Für den Fortgang der Angelegenheit bitten wir Sie, uns mitzuteilen, ob Sie unter den dargelegten Umständen Ihren Antrag aufrechterhalten wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

